

Zu § 8 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung:**§ 2****Erwerb der staatlichen Berechtigung**

(1) Voraussetzung für den Erwerb einer staatlichen Berechtigung gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluß eines Lehrganges über den Transport gefährlicher Güter.

(2) Die staatliche Berechtigung gemäß Anlage ist für das Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern, ausgenommen die in den Verkehrsbestimmungen als gefährliche Güter in kleinen Mengen bezeichneten Stoffe, bestimmte feste brennbare Stoffe sowie ansteckungsgefährliche und ekelerregende Stoffe, erforderlich.

(3) Die Räte der Bezirke legen für ihr Territorium fest, welche Einrichtungen die Schulung der Kraftfahrzeugführer gemäß Abs. 1 durchführen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung auf der Grundlage der vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Rahmenthemapläne sowie für die Abnahme der Prüfung ist der Leiter der Schuleinrichtung verantwortlich.

(4) Zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Verkehrsbestimmungen, die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefährdungen sowie das Verhalten beim Bekämpfen von Ereignissen ist die Schulung der Kraftfahrzeugführer als theoretische und praktische Ausbildung durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme der Kraftfahrzeugführer an der Schulung ist durch eine schriftliche Prüfung nachzuweisen. Die Schulung ist nach jeweils 5 Jahren zu wiederholen und mit einer erneuten Prüfung abzuschließen.

(5) Nach erfolgreicher Teilnahme der Kraftfahrzeugführer an der Schulung beantragen die Kombinate und Betriebe beim zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, unter Vorlage der Prüfungsbescheinigung, der ärztlichen Bestätigung der Kraftfahrtauglichkeit für den Transport gefährlicher Güter sowie einer Einschätzung über die individuelle Eignung des Kraftfahrzeugführers die Ausstellung der staatlichen Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern. Bestätigungen über die erfolgreiche Schulung von Tankfahrzeugführern werden anerkannt, sofern sie nicht älter als 4 Jahre sind.

(6) Die Gültigkeit der Nachweise, die gemäß den für den grenzüberschreitenden Verkehr geltenden Verkehrsbestimmungen mitzuführen sind, wird hierdurch nicht berührt.

§ 3**Entzug der staatlichen Berechtigung**

Werden die Voraussetzungen, die zum Erwerb der staatlichen Berechtigung geführt haben, nicht mehr erfüllt, ist die staatliche Berechtigung durch die Räte der Kreise zu entziehen.

§ 4**Qualifikation**

Die am Transport gefährlicher Güter unmittelbar Mitwirkenden müssen in der Lage sein, die Transporte auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen verantwortungsbewußt vorzubereiten, durchzuführen und bei Ereignissen die festgelegten Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen oder durchzuführen.

§ 5**Befähigungsnachweis**

(1) Die Befähigung von leitenden Mitarbeitern zur Anleitung der unmittelbar am Transport gefährlicher Güter mitwirkenden Werkstätigen ist nachzuweisen. Darüber wird ein Befähigungsnachweis gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter einen Befähigungsnach-

weis besitzen müssen. Die Befähigungsnachweise sind von ihnen zu unterzeichnen.

Zu den §§ 6, 7 und 8 der Verordnung:**Aufgaben der leitenden Mitarbeiter für den Transport gefährlicher Güter****§ 6**

(1) Zur Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter kann als leitender Mitarbeiter eingesetzt werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Umgang mit gefährlichen Gütern verfügt.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter und der Erwerb des Befähigungsnachweises bzw. der erneute Nachweis der Befähigung erfolgt durch die Kombinate, für örtlich geleitete Betriebe bzw. für die den Räten der Bezirke und Räten der Kreise unterstellten Betriebe durch die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise auf der Grundlage der vom Minister für Verkehrswesen getroffenen Regelungen.

§ 7

(1) Die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter haben insbesondere

- a) die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften sowie den Austausch und die Verallgemeinerung neuer Erkenntnisse zu fördern. Dazu sind halbjährliche Erfahrungsaustausche durchzuführen,
- b) den zuständigen Leitern zur Verbesserung der Arbeit im Umgang mit gefährlichen Gütern Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter haben insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß

- a) die für die Durchsetzung der Verkehrsbestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
- b) die Belehrung der am Transport gefährlicher Güter unmittelbar Mitwirkenden durchgeführt wird,
- c) die Erarbeitung von Analysen zum Transport gefährlicher Güter erfolgt.

§ 8

(1) Zur Lösung der Aufgaben sind die für den Transport gefährlicher Güter gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung eingesetzten leitenden Mitarbeiter befugt, unter Berücksichtigung bestehender Sicherheitsbestimmungen zu jeder Zeit Betriebsanlagen zu kontrollieren, in Unterlagen einzusehen, von den am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden, deren Leitern bzw. leitenden Mitarbeitern Informationen zum Transport gefährlicher Güter einzuholen, die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen sowie die Beseitigung von Mängeln zu fordern.

(2) Die für den Transport gefährlicher Güter eingesetzten leitenden Mitarbeiter sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen vom zuständigen Leiter das Einleiten von erzieherischen Maßnahmen zu verlangen. Sie haben zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren das Recht, im Havariefall Weisungen zu erteilen.

§ 9**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt